



**Antwort zur Anfrage Nr. 1675/2025 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend Beratungsrechte des Ortsbeirats (GRÜNE)
hier: Beratungsrechte des Ortsbeirats bei der Entscheidungsfindung zur Nutzung von Grünflächen**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. In der Antwort zur Anfrage 0891/2025 heißt es, dass für die Nutzung der bisherigen Fläche am Liebfrauenplatz „das Einverständnis des Stadtvorstandes in der Verwaltungsbesprechung vom 05.04.2011 durch die ehemaligen Beigeordneten Herr Sitte und Reichel eingeholt“ wurde. Von welchem Amt und auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Genehmigungen für die Nutzung der Grünfläche am Liebfrauenplatz in den vergangenen Jahren (2011-2024) erteilt und woraus resultierte die sachliche Zuständigkeit?**

Aufgrund der direkt an die Grünfläche anschließenden Weihnachtsmarktfläche wurde der Nutzungsvertrag über die Grünfläche „Liebfrauenplatzbeet“ anlässlich des Weihnachtsmarktes vom Amt für Wirtschaft und Liegenschaften in Abstimmung mit dem Grün- und Umweltamt geschlossen. Der Antrag auf die Nutzung wurde jährlich neu gestellt. Das Grün- und Umweltamt hat jährlich neu zugestimmt und auch das Nutzungsentgelt vereinnahmt. Eine Flächenübergabe sowie die Rückabwicklung erfolgten durch das Grün- und Umweltamt unter Beteiligung des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften.

- 2. Wie erfolgte die Entscheidungsfindung (sowohl im Stadtvorstand als auch bei den beteiligten Ämtern), das Weihnachtsdorf am Standort Fischtorplatz zuzulassen, wie ist sie dokumentiert, und woraus ergibt sich die sachliche Zuständigkeit? Welche Rolle spielte bei der Entscheidungsfindung der Beschluss des Ortsbeirats vom 17. September und die Vorgaben der Grünanlagensatzung?**

Die Entscheidung wurde in Abstimmung zwischen den Dezernaten III und V sowie dem Oberbürgermeister getroffen.

- 3. Warum kommuniziert die Verwaltung in dieser Angelegenheit bisher nur mit der Betreiberfamilie und mit der Allgemeinen Zeitung, gibt aber dem Ortsbeirat keine Antworten auf Anfragen zu diesem Thema, obwohl sie bereits seit Juni vorliegen? Warum gibt es keinen Sachstandsbericht zu einem Beschluss des OBRs, der zum Zeitpunkt der Entscheidung Ende September bereits gefasst worden war? Warum war die Verwaltungsinstanz, die an die Betreiberfamilie eine schriftliche Bestätigung verschickt hat, nicht in der Lage, wenigstens zeitgleich mit diesem Schreiben an externe Dritte auch verwaltungsintern auf Anfrage 0846/2026 zu antworten?**

Die Verwaltung kommuniziert mit der Betreiberfamilie, weil diese einen entsprechenden Antrag eingereicht hat. Die Allgemeine Zeitung hat sich schriftlich mit Fragen zum Thema Weihnachtsdorf an die Pressestelle gewandt. Die Fragen wurden, wie üblich, von Seiten der Verwaltung beantwortet.

Die Aufforderung zur Abgabe eines Sachstandsberichts zum Antrag mit der Nummer 1469/2025 ging erst Ende Oktober im Dezernat III ein. Der Sachstandsbericht befindet sich aktuell in der Bearbeitung. Generell kann die Beantwortung von Anfragen aus verschiedenen Gründen auch länger dauern. Die Gründe hierfür sind dem Ortsbeirat bekannt.

- 4. Wenn eine laut Dezernatsverteilungsplan für Grünflächen nicht zuständige Dezernentin eine Erlaubnis zur Nutzung einer Grünfläche erteilt, hat diese überhaupt Gültigkeit? Falls ja, wieso? Werden dabei die Rechte des Stadtrats, Änderungen in der Geschäftsverteilung zuzustimmen oder abzulehnen, nicht missachtet? Falls nein, warum nicht?**

Aufgrund der Einheit der Verwaltung und des Rechtsträgerprinzips hat die interne Aufgabenwahrnehmung im vorliegenden Fall keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Rechtmäßigkeit der erteilten Erlaubnis, da diese von der Stadt Mainz als zuständiger Behörde erteilt wurde.

- 5. Für welche Flächen genau wurde die Erlaubnis erteilt? Gilt auf diesen Flächen die Grünanlagensatzung (insbesondere §2 Abs 2 Nr. 6 und §3 Abs 1: Den Benutzern ist es untersagt [...] Veranstaltungen, d.h. organisatorische Maßnahmen jeglicher Art von nicht nur unerheblichem Aufwand und Umfang durchzuführen [...] sowie Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art anzubieten" und Die Stadtverwaltung, Grün- und Umweltamt, kann Ausnahmen von den Verboten des §2 Abs. 2 schriftlich bewilligen"), oder wird diese vorübergehend dort außer Kraft gesetzt (und wenn ja, auf welcher Grundlage?), indem ohne schriftliche Bewilligung des Grün- und Umweltamts Waren und Dienstleistungen in der Grünanlage angeboten werden?**

Die Rechtsgrundlage für die für eine Teilfläche des Fischtorplatzes erteilte Erlaubnis ist § 3 Abs. 1 der Grünanlagensatzung. Nach dieser Vorschrift können von den in § 2 Abs. 2 statuierten Verboten Ausnahmen bewilligt werden, wie auch bei zahlreichen anderen Veranstaltungen. Hinsichtlich der internen Aufgabenwahrnehmung wird auf Frage 4 verwiesen.

- 6. Mit welchen Auflagen, zu welchem Zeitpunkt, und von wem ist diese Erlaubnis erteilt worden? Warum ist der Bitte nicht entsprochen worden, eine Kopie der Erlaubnis an die Ortsverwaltung zu versenden, sondern wurde vielmehr vom Wirtschaftsdezernat unter-sagt, dass der Ortsvorsteher Einblick in die Genehmigung und die Auflagen bekommt?**

Die Erlaubnis wurde dem Ortsvorsteher überlassen.

Mainz, 20.01.2025

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete